



## **SATZUNG**

### **des Heimatvereins Kaufbeuren e.V.**

beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. April 1986,  
geändert am 23. März 2001, am 18. März 2011 und am 16. März 2022:

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Kaufbeuren e.V.". Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck, die natürliche und geschichtlich gewordene Eigenart der Heimat zu bewahren und Entwicklungen zu fördern, die historische und kulturelle Traditionen produktiv und zukunftsfähig aufgreifen. Er dient dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur, sowie der Boden-, Kunst- und Kulturdenkmale. Er fördert die regionalgeschichtliche und heimatkundliche Forschung und die Verbreitung ihrer Ergebnisse. Ferner bemüht er sich um die Förderung der Baukultur, die Pflege des Stadt- bzw. der Ortsbilder und um eine qualitätvolle Stadtentwicklung. Sein räumlicher Arbeitsbereich ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Kaufbeuren und der umliegenden Gemeinden.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Heimatverein Kaufbeuren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Heimatkunde, des Naturschutzes sowie der Heimat- und Denkmalpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Vereinsvermögen**

Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Kaufbeuren, die es ausschließlich und unmittelbar für heimatpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen und Behörden werden, die die Ziele des Vereins teilen und unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres beendet werden. Mitglieder, die mit ihren Beitragsleistungen ein Jahr im Rückstand sind, verlieren nach erfolgloser Mahnung die Mitgliedschaft. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen des Vereins und bei unehrenhafter Handlungsweise kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **Ehrenmitglieder**

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins sowie um den Schutz und die Pflege der Heimat besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zu Beiträgen nicht verpflichtet, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist berechtigt, der Vorstandschaft Weisungen zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung dazu muss mindestens eine Woche vorher in der Allgäuer Zeitung und der Homepage des Vereins mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor der Sitzung an den 1. Vorsitzenden übermittelt werden. Für Anträge des Vorstands gilt dies nicht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn fünf Vorstandsmitglieder oder mindestens 10 % der Mitglieder es unter Angabe der Gründe fordern.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- (1) die Entgegennahme des Geschäftsberichts, die Genehmigung des Prüfungsberichts über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- (2) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- (3) die Genehmigung von Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Für die Wahl des Vorstandes ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- (1) dem ersten Vorsitzenden
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) dem Schriftführer
- (4) dem Kassier
- (5) bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden sollen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein handelnd und allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden soll. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, worunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein müssen. Der Vorstand nimmt alle anfallenden Geschäfte wahr. Die Wahrnehmung der gewöhnlichen und der eilbedürftigen Geschäfte überträgt er dem ersten Vorsitzenden, der sie im Verhinderungsfall an seinen Stellvertreter delegieren kann.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der an seine Weisungen gebunden ist.

## **§ 10 Ehrenvorsitzender**

Ein Mitglied, das sich durch langjährige Arbeit im Vorstand und durch sonstige Leistungen besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende ist zu Beiträgen nicht verpflichtet und hat Sitz und Stimme im Vorstand.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Äußern in einer Mitgliederversammlung mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Wunsch nach einer Auflösung des Vereins, so ist vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes hierfür einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann dann von dieser zweiten Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

### **§ 13 Inkrafttreten und Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. April 1959 außer Kraft. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Satzungsneufassung wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaufbeuren unter VR 33 eingetragen.

Kaufbeuren, den 16.3.2022